

RS Vwgh 1997/4/22 96/04/0288

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1997

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs2 impl;

VStG §52a Abs1;

VwGG §33 Abs1;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/03/0045 B 28. Juni 1989 RS 2

Stammrechtssatz

Erläßt die belBeh nach Erhebung der VwGH-Beschwerde einen auf § 52a Abs 1 VStG gestützten Bescheid, mit dem eine Neufassung des Bescheidspruchs erfolgt, so scheidet der erste (vom Bf vor dem VwGH bekämpfte) Berufungsbescheid aus dem Rechtsbestand aus und wird durch den neuen (auf § 52a Abs 1 VStG gestützten) Bescheid ersetzt. Der neue Bescheid tritt an die Stelle des ursprünglich angefochtenen. Damit ist aber Klaglosstellung eingetreten, auch wenn der vom Bf angestrebte Rechtszustand nicht herbeigeführt wurde (Hinweis B 1.4.1987, 87/03/0039, AW 87/03/0006, betreffend einen Fall nach § 68 Abs 2 AVG).

Schlagworte

Eintritt und Umfang der Rechtswirkungen von Entscheidungen nach AVG §68
Verwaltungsgerichtsbarkeit
Bescheidcharakter von Erledigungen nach AVG §68
Individuelle Normen und Parteienrechte
Rechtswirkungen von Bescheiden
Rechtskraft VwRallg9/3
Individuelle Normen und Parteienrechte
Rechtsanspruch
Antragsrecht
Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996040288.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at